

Kinder- und Jugendschutzkonzept **des CVJM Bremen e.V.**

Schutzkonzept zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt im CVJM Bremen (gültig ab dem 14.04.2026)

1. Ziel und Selbstverständnis

Dieses Schutzkonzept beschreibt verbindliche Maßnahmen zum Schutz aller Menschen vor Gewalt und sexualisierter Gewalt im CVJM Bremen e.V.. Es richtet sich an Kinder bis 11 Jahre, Jugendliche und junge Erwachsene (12 bis 25 Jahre), Gruppen mit Teilnehmenden über 25 Jahre, ehrenamtliche Mitarbeitende, hauptamtliche Mitarbeitende, Vorstand, sowie externe Gäste und Nutzer*innen des Hauses und der Veranstaltungen des CVJM Bremen e.V..

Ziel ist es, sichere Räume zu schaffen, Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten und Gewalt zu verhindern, klare Handlungswege im Verdachts- oder Krisenfall zu definieren, Betroffene zu schützen und zu stärken und Verantwortung und Transparenz in der Organisation zu sichern.

Grundprinzipien sind professionelles Handeln, Partizipation, Selbstorganisation, Respekt, Machtkritik, ein gesundes Verständnis von Nähe und Distanz, Transparenz und Verbindlichkeit.

1.1 gesetzliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Es ist eine gemeinsame Verpflichtung aller, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen, dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eingehalten wird.

Dafür sind zunächst die Sorgeberechtigten verantwortlich, die im Rahmen der Veranstaltungen des CVJM die damit verbundene Aufsichtspflicht an die verantwortlichen Mitarbeitenden übergeben.

Artikel 6.2 Grundgesetz:

Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§1626.1 BGB:

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

§ 1631.2 BGB:

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ist in Deutschland durch § 1631 Abs. 2 BGB gesetzlich verankert. Seit dem Jahr 2000 haben Kinder ein Recht auf Erziehung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen oder andere entwürdigende Maßnahmen. Eltern sind zur gewaltfreien Pflege und Erziehung verpflichtet.

§47 SGB VIII:

Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden, wenn „Ereignisse oder Entwicklungen geschehen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ und diese zu dokumentieren.

Ein besonderes Ereignis, das das Kindeswohl gefährdet sind u.a. pädagogisches Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Kinder die sich und/oder andere gefährden oder verletzen, sowie Unfälle, Unwetterkatastrophen und gefährdende Gebäudeschäden an Veranstaltungsorten.

§8a SGB VIII:

Es besteht zum Schutz des Kindes und des Jugendlichen der Schutzauftrag und die Pflicht bei Bekanntwerden einer akuten Kindeswohlgefährdung und nach Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“ eine Meldung gem. §8a an das zuständige Jugendamt abzugeben. Es sind zuvor die Sorgeberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen und eine fachliche Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

UN-Kinderrechtskonvention:

Kinderrechte sind grundlegende Rechte, die allen Kindern zustehen, unabhängig etwa von Hautfarbe, Geschlecht, Religion oder Herkunft. Sie basieren auf internationalen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention und umfassen vier Grundprinzipien:

- **Diskriminierungsverbot:** Alle Kinder haben das Recht, frei von jeglicher Form der Diskriminierung zu sein.
- **Recht auf Leben und persönliche Entwicklung:** Kinder haben das Recht auf Leben, Überleben und persönliche Entwicklung sowie Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung.
- **Beteiligungsrecht:** Kinder haben das Recht, an Entscheidungen teilzuhaben, die ihr eigenes Leben betreffen.
- **Kindeswohlvorrang:** Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, soll stets das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

Schnelle Beratung und Hilfe in Notfällen Tag und Nacht

Kinder- und Jugendnotdienst in Bremen: 699 11 33

2. Zielgruppen und Rollen im CVJM Bremen e.V.

2.1 Kinder (i.d.R. 6 bis 11 Jahre)

- Teilnehmende an Veranstaltungen, Gruppenfahrten, Ferienbetreuungen u.a.
- Es wird auf Aufsichtspflichten, Bedürfnisorientierung und Partizipation Rücksicht genommen

2.2 Jugendliche und junge Erwachsene (12 bis 25 Jahre)

- organisieren ihren Gruppenalltag weitgehend selbstständig
- tragen Verantwortung füreinander
- haben Anspruch auf Schutz, Beteiligung und Unterstützung

2.3 Ehrenamtliche Mitarbeitende

- sind Teil der Gruppen, meist junge Erwachsene
- haben Vorbildfunktion und besondere Verantwortung
- begleiten Gruppenprozesse und beachten Einhaltung von Persönlichkeitsgrenzen

2.4 Hauptamtliche Fachkräfte

- Gesamtverantwortung für pädagogische Begleitung
- Ansprechperson für Verdachtsfälle und Konflikte
- verantwortlich für Schulung, Prävention und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts

2.5 Vorstand

- trägt organisatorische und rechtliche Verantwortung
- stellt Ressourcen für Schutzmaßnahmen bereit
- entscheidet über strukturelle Maßnahmen und Sanktionen

2.6 Senior*innengruppen

- nutzen das Haus regelmäßig
- sind Teil der Hausgemeinschaft und in das Schutzkonzept einbezogen

2.7 Externe Nutzer*innen, Mieter und Gäste

- mieten Räume oder nehmen an Veranstaltungen teil
- werden über grundlegende Regeln und Schutzstandards informiert

3. Baustein 1: Risiko- und Potentialanalyse

3.1 Strukturelle Risiken

- Selbstorganisierte Gruppen mit wenig formaler Aufsicht
- Näheverhältnisse zwischen Jugendlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Altersunterschiede und informelle Machtstrukturen
- Nutzung mehrerer Etagen und Räume ohne dauerhafte Übersicht
- Begegnungen mit externen Gästen
- unterschiedliche Generationen im Haus (Jugendliche - Vorstand - Senior*innen)
- Zeit, zu der die Gruppen stattfinden (z.B. TEN SING bis 21:00 Uhr)
- Standort in Bahnhofsnähe

3.2 Räumliche Risiken

- unbeobachtete Räume (Keller, Nebenräume, Flure, Sanitärbereiche)
- Veranstaltungen mit externen Personen
- Übernachtungen, Freizeiten, Partys

3.3 Soziale und gruppensdynamische Risiken

- Gruppendruck, Abhängigkeiten, Cliquesbildung
- Rollenverständnis und unklare Verantwortlichkeit bei Ehrenamtlichen.
- Unklare Beschwerdewege

3.4 Potenziale und Ressourcen

- hohe Partizipation und Verantwortungsübernahme
- enge Beziehungen und gegenseitige Unterstützung
- pädagogische Begleitung durch Hauptamtliche
- bestehende Gremien (Vorstand, Gruppenstrukturen)
- Juleica-Ausbildung als Bildungsraum

3.5 Ergebnisse der Analyse (Zusammenfassung)

- Notwendigkeit klarer Regeln und Zuständigkeiten
- Stärkung von Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten
- Sensibilisierung aller Beteiligten
- transparente Verfahren bei Verdachtsfällen

4. Baustein 2: Prävention

4.1 Verhaltenskodex

Ein verbindlicher Verhaltenskodex gilt für alle:

Wir schützen Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen, Gewalt und Grenzüberschreitungen, wir geben einen geschützten Rahmen, sich Hilfe und Unterstützung zu suchen und Beratung zu erhalten. Wir achten persönliche Grenzen, unsere eigenen und die der anderen. Nein heißt Nein! Wir pflegen eine respektvolle Sprache und respektvollen Umgang und akzeptieren keine sexualisierten Kommentare oder Handlungen. Wir sind uns eines verantwortungsvollen Umgangs mit Nähe und Distanz bewusst, ebenso wie unserer besonderen Verantwortung von Ehrenamtlichen gegenüber jüngeren Jugendlichen. Diversität und Achtsamkeit sind Grundpfeiler unserer Arbeit.

Der Kodex wird in Gruppen vorgestellt und diskutiert, von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Hauptamtlichen anerkannt, gemeinsam erarbeitet und regelmäßig überprüft.

4.2 Beteiligung und Stärkung von Jugendlichen

- regelmäßige Gespräche über Grenzen, Macht und Gewalt
- Workshops zu Themen wie Konsens, Vielfalt, Diskriminierung, Sexualität
- Beteiligung von Jugendlichen an der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts

4.3 Qualifizierung von Ehrenamtlichen und Vorstand

- Es wird regelmäßige und wiederkehrende Schulungsmodule in der Juleica-Ausbildung sowie bei allen Mitarbeitenden und im Vorstand geben. Dadurch wird eine gemeinsame, selbstverständliche Haltung und Verantwortung bewusst.
- Inhalte der regelmäßigen Schulungen und des Austausch:
 - Formen von Gefährdungen, Gewalt und sexualisierter Gewalt
 - Macht und Verantwortung
 - Handlungssicherheit bei Grenzverletzungen
 - Meldewege und Dokumentation

4.4 Transparente Strukturen

- klare Zuständigkeiten und Ansprechpersonen
- sichtbare Informationen im Haus (Aushänge, Flyer, Homepage)
- niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten

4.5 Regeln für externe Nutzer*innen

- Hausordnung mit Schutzstandards
- Hinweise bei Vermietung und Veranstaltungen
- Möglichkeit, Auffälligkeiten zu melden

5. Baustein 3: Intervention

5.1 Grundsätze

- Schutz der betroffenen Person hat Vorrang
- Ernstnehmen aller Hinweise
- vertraulicher Umgang mit Informationen
- Transparenz über Schritte und Zuständigkeiten

5.2 Ansprechpersonen

- Hauptamtliche Pädagogin, Susanne Kettler
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz gemäß §8a, SGB VIII, Axel Antons-Eichner
- Fachberatungsstellen
 - **Kinder- und Jugendnotdienst - 0421 / 699 11 33**
 - Schattenriss - 0421 / 617 188 - info@schattenriss.de
 - Bremer Jungenbüro - 0421 / 598 651 60 - info@bremer-jungenbuero.de
 - Kinderschutzbund - 0421 / 240 112 20 - info@dksb-bremen.de
 - Polizei 110

5.3 Stufenplan bei Grenzverletzungen und Gewalt

Stufe 1: Grenzverletzung - Gespräch mit beteiligten Personen - Klärung und pädagogische Intervention - Dokumentation

Stufe 2: Übergriff / Verdacht auf Gewalt - Schutz der betroffenen Person - Information der Hauptamtlichen und Vertrauensperson - Beratung durch Fachstellen - Einbindung des Vorstands

Stufe 3: schwere Gewalt / sexualisierte Gewalt - sofortige Schutzmaßnahmen - Kontakt zu Fachstellen - ggf. rechtliche Schritte - Begleitung der betroffenen Person, - Maßnahmen gegenüber beschuldigten Personen, Meldung ans DW als Mitgliedsorganisation. Bevor Meldungen erfolgen wird die Beratung mit dem Vorstand des CVJM Bremen e.V., vorrangig deren Vorsitzenden, einbezogen.

5.4 Dokumentation

- schriftliches Festhalten von Beobachtungen, Gesprächen und Maßnahmen
- sichere Aufbewahrung der Unterlagen in digitaler Form in datengeschützten Ordnern ablegen.

6. Baustein 4: Aufarbeitung

6.1 Begleitung von Betroffenen

- vertrauliche Gespräche in geschützten Räumen und keine Weitergabe von Informationen an Dritte ohne Erlaubnis und Schweigepflichtsentbindungen
- Vermittlung an Beratungsstellen
- langfristige Unterstützung als Angebot

6.2 Reflexion im Team und in den Gremien

- Auswertung von Fallbeispielen (anonymisiert)
- Überprüfung von Strukturen und Regeln

6.3 Beteiligung der Gruppen

- altersangemessene Information
- gemeinsame Reflexion von Grenzen und Verantwortung

6.4 Weiterentwicklung des Schutzkonzepts

- regelmäßige Überprüfung (mindestens alle 2 Jahre)
- Anpassung an neue Risiken und Erfahrungen

6.5 Gegebenenfalls Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Beteiligten

7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung

- Vorstand: strukturelle und rechtliche Verantwortung
- Hauptamtliche Fachkraft/-kräfte: Koordination und Umsetzung
- Ehrenamtliche Mitarbeitende und hauptamtliche Fachkräfte: Umsetzung im Alltag
- Jugendliche: Mitverantwortung und Beteiligung

8. Sichtbarkeit und Verbindlichkeit

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts im Haus
- regelmäßige Vorstellung in Gruppen und Gremien
- verbindliche Anerkennung des Schutzkonzeptes durch Ehrenamtliche und Mitarbeitende

9. Anhang (optional)

- Verhaltenskodex (Kurzfassung)
- Ablaufdiagramm für einen Handlungsplan im Kinderschutzfall
- Checkliste Dokumentation